

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittendörp

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“

im Ortsteil Boddin der Gemeinde Wittendörp

hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ im Ortsteil Boddin mit Stand September 2015 und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt südlich der Verbindungsstraße von Boddin nach Perlin (Perliner Straße) im Bereich der vorhandenen Biogasanlage.

Gegenüber dem Entwurf mit Stand Juni 2012 erfolgten keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen. Aufgrund der Zeitspanne für die Gültigkeit der Stellungnahmen einiger Behörden und Träger öffentlicher Belange ist es notwendig, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der berührten Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden noch einmal durchzuführen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ im Ortsteil Boddin und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Wittendörp wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.06.2011 und 10.01.2012
 - Keine Baudenkmale berührt, Hinweis auf ein vorhandenes Bodendenkmal
 - Hinweise bei Anzeichen altlastenrelevanter Bodenbelastungen
 - Einhaltung der Zuordnungswerte nach LAGA bei Verwendung von Recyclingmaterial
 - Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz
- Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 25.05.2011 und 13.01.2012
 - Hinweise zum Verhalten bei möglichen Altlasten
- Landesanglerverband M-V e.V. vom 15.12.2012
 - keine Beeinträchtigung aquatischer Flora und Fauna zu erwarten
- Landesjagdverband M-V e.V. vom 11.01.2012
 - Hinweis auf Vermeidung von Monokulturen
- Abwasserzweckverband Sude-Schaale vom 11.05.2011
 - Schmutzwasser AZV überlassen

und umweltbezogene Informationen aus dem Umweltbericht:

der betroffenen Umweltbelange

- mit Aussagen zu den Umweltbelangen Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter und
- genauere Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

zum Artenschutz

- mit Aussagen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu stellen sind,

- für keine Arten aus den relevanten Artgruppen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden

zum Gebiets- und Biotopschutz

- mit Darstellung internationaler Schutzgebiete und geschützter Biotope im 1.000 km Umkreis,
- keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes im Geltungsbereich vorhanden sowie
- Beeinträchtigungen in geschützten Biotopen und nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebieten nicht zu erwarten sind

liegen in der Zeit

vom 24. November 2015 bis zum 23. Dezember 2015

bei der Stadtverwaltung Wittenburg, 19243 Wittenburg, Fachdienst Infrastruktur und Umwelt, Molkereistraße 4, 2. OG während der Dienststunden

| | |
|---|--|
| - montags in der Zeit | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr |
| - dienstags und donnerstags in der Zeit | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| - freitags in der Zeit | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“ nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wittendörp deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 nicht von Bedeutung ist.

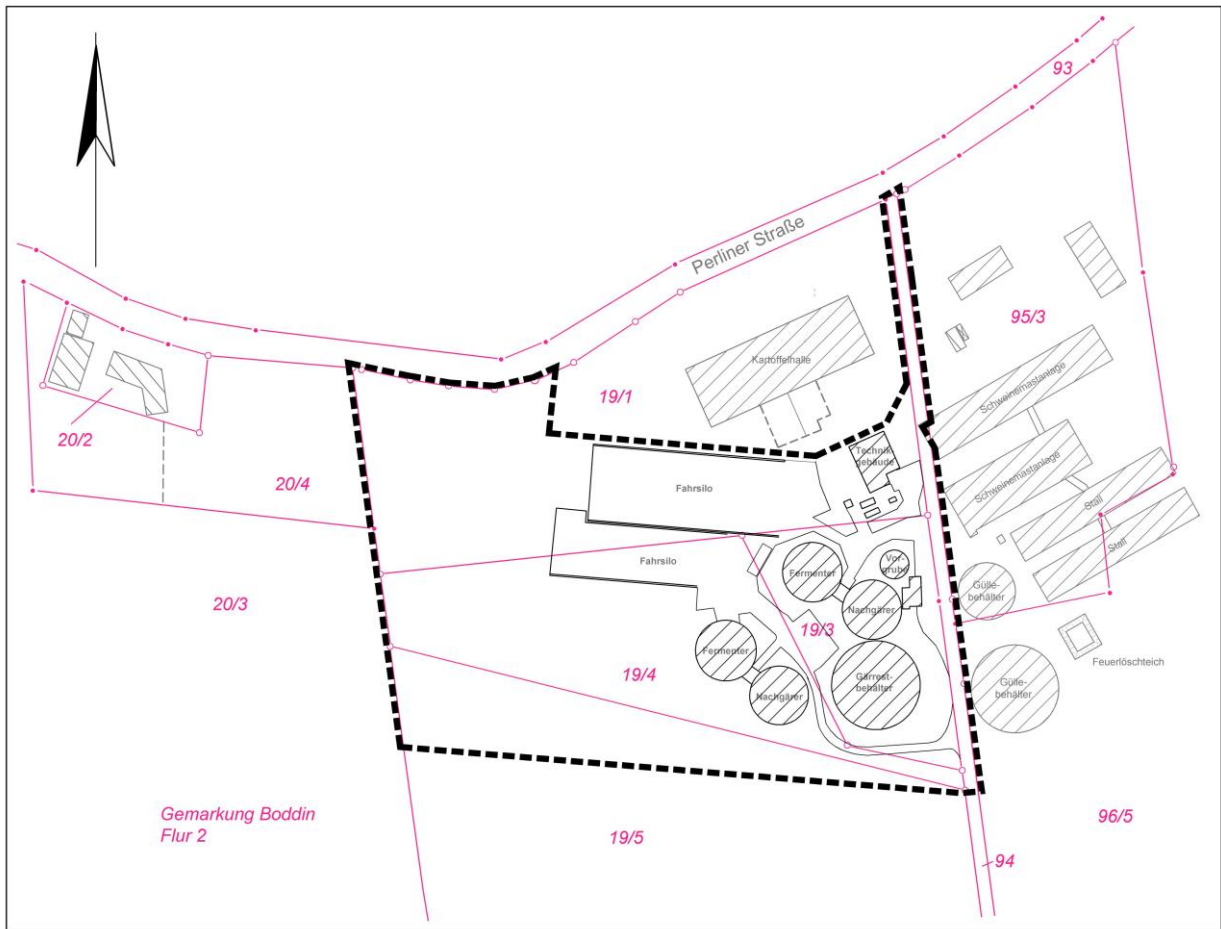
Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittenburg, den 03. November 2015

Ankele
Bürgermeister
Gemeinde Wittendörp

ÜBERSICHTSPLAN

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie Apfelhof Boddin“
im Ortsteil Boddin der Gemeinde Wittendörp**



Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
„Bioenergie Apfelhof Boddin“ (ohne Maßstab)
F = ca. 3,05 ha

Übersichtsplan